

Anrede
Name
Fachrichtung
Straße
PZL, Ort

RS Nr. 1241/2011
VP-I
Oktober 2011

Provisionsverbot für Ärzte

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

aus gegebenem Anlass dürfen wir in Erinnerung rufen, dass Ärzte als Gegenleistung für Zuweisungen oder konkrete Verordnungen keine Vergütungen annehmen dürfen. Dies ergibt sich unter anderem sowohl aus geltenden Bestimmungen des Ärztegesetzes, aus dem Ärztlichen Verhaltenskodex als auch aus dem OÖ Gesamtvertrag. Die Bestimmungen dazu lauten auszugsweise:



§ 53 Abs. 2 ÄrzteG:

Der Arzt darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Kranken an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. [...]

Ärztlicher Verhaltenskodex:

2. [...] Verboten ist selbst die Annahme kleinster Geschenke, sofern die Entgegennahme derselben direkt oder indirekt von der Verschreibung eines Arzneimittels oder von einem Erwerb eines Medizinproduktes durch einen Patienten, der über Empfehlung eines Arztes erfolgt, abhängig gemacht wird.

Soweit es sich um Handlungen im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit handelt, konkretisiert dies die Regelung im OÖ Gesamtvertrag:

§ 21a GVOÖ:

(1) VertragsärztInnen ist es im Rahmen ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit verboten, sich im Zusammenhang mit konkreten Verordnungen (oder positiven Stellungnahmen im Zusammenhang mit Qualitätskontrollen) von Heilmitteln und Heilbehelfen/Hilfsmitteln oder mit Überweisungen/Zuweisungen/Einweisungen zu bestimmten Leistungserbringern, Zuwendungen/Begünstigungen durch Dritte zusagen zu lassen oder anzunehmen; und zwar unabhängig davon, von welchen Dritten und in welcher Form oder unter welchem Titel und in welchem zeitlichen Zusammenhang die Zuwendung/Begünstigung gewährt wird.¹ Wird eine solche Zuwendung/Begünstigung angenommen, stellt dies eine schwerwiegende Verletzung des Einzelvertrags dar, die zur Vertragskündigung durch die Kasse führt.

An alle VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen und VertragsfachärztInnen zur Kenntnis.

(2) Von dieser Bestimmung sind Zuwendungen/Begünstigungen ausgenommen, die keinen Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts und des ärztlichen Verhaltenskodex darstellen, insbesondere im Hinblick auf ihre Geringfügigkeit.

¹ Ob zB als Aufwandsentschädigung, als Provision, als Begutachtungshonorar, als Miete für Werbeflächen in der Ordination, als Übernahme von Leasingraten für den PKW des Kassenarztes, als unentgeltliche Zurverfügungstellung von Ordinationseinrichtung usw. Nicht jedoch als Vergütung für Aufwendungen im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen lt. Arzneimittelgesetz (AMG).

Wir ersuchen Sie daher in Ihrem eigenem Interesse und im Sinne des Ansehens der Ärzteschaft, sich weiterhin an die bestehenden Provisionsverbote zu halten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer f. OÖ

Mag. Robert Prankl, prankl@aekoee.or.at, Tel. 0732/778371-305

OÖGKK

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@ooegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel

Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich

MR Dr. Wolfgang Ziegler
*Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte*

MR Dr. Thomas Fiedler
*Kurienobmann
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser
Präsident